



## Gemeinde Castell

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Castell folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 21. Juli 1994, Nr. 33-028/05.1 genehmigte Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

#### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art.9 KAG unterliegt.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

#### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

(3) Für Grundstücke, für die unter Geltung des bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Satzungsrechts bereits die Beitragsschuld für die zulässige Geschoßfläche rechtswirksam entstanden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld hinsichtlich der Geschoßfläche erst dann, wenn durch eine Vergrößerung der Geschoßfläche die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zulässige Geschoßfläche überschritten wird.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

---

(2) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile eine Größe von über 2.500 qm aufweisen (übergroße Grundstücke) wird der Beitragsberechnung eine Grundstücksgröße zugrundegelegt, die das 6-fache der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude beträgt, mindestens jedoch 2.500 qm.

(3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige oder tatsächliche Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt, unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 3, im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 und 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Bei übergroßen Grundstücken gemäß Abs. 2 erfolgt bei Geschoßflächenvergrößerung auch eine Neufestsetzung der heranzuziehenden Grundstücksfläche und eine entsprechende Beitragsnacherhebung.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt:

a) pro qm Grundstücksfläche	<del>-2,00 DM (1,02 €),</del>	1,27 €
b) pro qm Geschoßfläche	<del>16,00 DM (8,18 €).</del>	9,78 €

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind - mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücke der Wasserabnehmer befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder

---

Erbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

### **§ 9 a Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird, abhängig von der Art des Wasserzählers nach der Nenngröße (Q<sub>n</sub>) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt in den einzelnen Wasserversorgungsanlagen bei der Verwendung

a) von Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 cbm/h	27,00 € / Jahr,
bis 10 cbm/h	28,50 € / Jahr,
bis 20 cbm/h	31,60 € / Jahr,
bis 30 cbm/h	46,00 € / Jahr,
über 30 cbm/h	143,00 € / Jahr,

b) von Wasserzählern mit Dauerdurchfluß

bis 4,0 cbm/h	27,00 € / Jahr,
bis 10 cbm/h	28,50 € / Jahr,
bis 16 cbm/h	31,60 € / Jahr,
bis 25 cbm/h	46,00 € / Jahr,
Woltmannzähler DN 80	143,00 € / Jahr.

(3) Für die Bereitstellung von zusätzlichen Wasserzählern zur Ermittlung des Wasserverbrauchs aus Eigengewinnungsanlagen wird pro Wasserzähler bis zu einem Nenndurchfluss von 4 cbm/h eine Gebühr von 15,00 € / Jahr erhoben.“

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 1,99 €.

~~(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers 4,00 DM (2,05 €).~~

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem

---

Gebührensschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld.

### **§ 12 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührensschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell vom 15.10.1980 in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.11.1993 außer Kraft.

Castell, den 27. Juli 1994

Lösch

1. Bürgermeister

(Amtlich bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 28 vom 29.7.94)

(1. Änderung amtl. bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 47 vom 08.12.1995)

(2. Änderung amtl. bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 20 vom 26.06.1998)

(3. Änderung amtl. bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 24 vom 30.06.2000)

(4. Änderung amtl. bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 48 vom 15.12.2000)

(5. Änderung amtl. bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 28 vom 18.07.2003)

(6. Änderung amtl. bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 47 vom 23.12.2011)

(7. Änderung amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt der VGem Wiesentheid Nr. 50/2019)

---

## 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 KAG erläßt die Gemeinde Castell folgende Satzung:

### § 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell vom 27.7.1994 (Amtsblatt der Gemeinde Castell Nr. 28/1994) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 3 und Abs. 4 wird jeweils der Betrag von 3,00 DM durch 3,50 DM ersetzt.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Castell, den 01.12.1995

Lösch, 1. Bürgermeister

(Amtlich bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 47 vom 08.12.1995)

## 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 KAG erläßt die Gemeinde Castell folgende Satzung:

### § 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell vom 27.7.1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.12.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- |                                  |       |           |
|----------------------------------|-------|-----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche      | netto | 2,00 DM,  |
| das sind einschl. Mehrwertsteuer |       | 2,14 DM;  |
| b) pro qm Geschoßfläche          | netto | 16,00DM,  |
| das sind einschl. Mehrwertsteuer |       | 17,12DM.“ |

2. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

- |                                  |       |                 |
|----------------------------------|-------|-----------------|
| bis 5 cbm/h                      | netto | 54,00 DM/Jahr,  |
| das sind einschl. Mehrwertsteuer |       | 57,78 DM/Jahr,  |
| bis 10 cbm/h                     | netto | 67,50 DM/Jahr,  |
| das sind einschl. Mehrwertsteuer |       | 72,225 DM/Jahr, |
| bis 20 cbm/h                     | netto | 90,00 DM/Jahr,  |
| das sind einschl. Mehrwertsteuer |       | 96,30 DM/Jahr,  |
| bis 30 cbm/h                     | netto | 112,50 DM/Jahr, |

---

das sind einschl. Mehrwertsteuer 120,375 DM/Jahr,  
über 30 cbm/h netto 135,00 DM/Jahr,  
das sind einschl. Mehrwertsteuer 144,45 DM/Jahr.“

3. § 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers netto 3,50 DM, das sind einschl. Mehrwertsteuer 3,745 DM.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers netto 3,50 DM, das sind einschl. Mehrwertsteuer 3,745 DM.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.2.1998 in Kraft.

Castell, den 22.06.1998

Lösch, 1. Bürgermeister

(Amtlich bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 20 vom 26.06.1998)

## **3. Satzung zu Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 KAG erläßt die Gemeinde Castell folgende Satzung:

### **§ 1 Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell vom 27.7.1994 (Amtsblatt der Gemeinde Castell Nr. 28 vom 29.7.1994) in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.6.1998 (Amtsblatt der Gemeinde Castell Nr. 20 vom 26.6.1998) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers netto 4,00 DM (2,05 €), das sind einschl. Mehrwertsteuer 4,28 DM (2,19 €).

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers netto 4,00 DM (2,05 €), das sind einschl. Mehrwertsteuer 4,28 DM (2,19 €).

### **§ 2 Änderung**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.7.2000 in Kraft.

Castell, den 27.06.2000

Lösch, 1. Bürgermeister

Amtlich bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 24 vom 30.06.2000

---

## 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Castell folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### § 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell vom 27.07.1994 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 28 vom 29.7.1994) in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.06.2000 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 24 vom 30.06.2000) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Beitrag beträgt:

- a) pro qm Grundstücksfläche 2,00 DM (1,02 €)
- b) pro qm Geschoßfläche 16,00 DM (8,18 €)."

2. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 cbm/h	54,00 DM (27,61 €)/Jahr,
bis 10 cbm/h	67,50 DM (34,51 €)/Jahr,
bis 20 cbm/h	90,00 DM (46,02 €)/Jahr,
bis 30 cbm/h	112,50 DM (57,52 €)/Jahr,
über 30 cbm/h	135,00 DM (69,02 €)/Jahr."

3. § 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 4,00 DM (2,05 €).

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 4,00 DM (2,05 €)."

4. § 14 erhält folgende Fassung:

"Zu den Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben."

### § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Castell, den 15. Dezember 2000

Gernert, 2. Bürgermeister

(Amtl. bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 48 vom 15.12.2000)

---

## 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 KAG erläßt die Gemeinde Castell folgende Satzung:

### § 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell vom 27.07.1994 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 28 vom 29.07.1994) in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2000 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 48 vom 15.12.2000) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt:

- a) pro qm Grundstücksfläche 1,27 €
- b) pro qm Geschossfläche 9,78 €.“

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Castell, den 14. Juli 2003

Kramer, 1. Bürgermeister

(Bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 28 vom 18. Juli 2003)

## 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Castell folgende Satzung:

### § 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell vom 27.07.1994 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 28 vom 29.07.1994) in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.07.2003 (Mitteilungsblatt Nr. 28 vom 28.07.2003) wird wie folgt geändert:

1. § 9a erhält folgende Fassung:

„§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird, abhängig von der Art des Wasserzählers nach der Nenngröße (Q<sub>n</sub>) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser messen zu können.

---

(2) Die Grundgebühr beträgt in den einzelnen Wasserversorgungsanlagen bei der Verwendung

a) von Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 cbm/h	27,00 € / Jahr,
bis 10 cbm/h	28,50 € / Jahr,
bis 20 cbm/h	31,60 € / Jahr,
bis 30 cbm/h	46,00 € / Jahr,
über 30 cbm/h	143,00 € / Jahr,

b) von Wasserzählern mit Dauerdurchfluß

bis 4,0 cbm/h	27,00 € / Jahr,
bis 10 cbm/h	28,50 € / Jahr,
bis 16 cbm/h	31,60 € / Jahr,
bis 25 cbm/h	46,00 € / Jahr,
Woltmannzähler DN 80	143,00 € / Jahr.

(3) Für die Bereitstellung von zusätzlichen Wasserzählern zur Ermittlung des Wasserverbrauchs aus Eigengewinnungsanlagen wird pro Wasserzähler bis zu einem Nenndurchfluss von 4 cbm/h eine Gebühr von 15,00 € / Jahr erhoben.“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 1,80 €.“

3. § 10 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Castell, den 20.12.2011

i.V.

Baumann, 2. Bürgermeister

(Amtlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 47 vom 23.12.2011)

## **7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 KAG erlässt die Gemeinde Castell folgende Satzung:

### **§ 1 Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell vom 27.07.1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.12.2011 (Mitteilungsblatt Nr. 47/2011 vom 23.12.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 1,99 €“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

---

Castell, den 09. Dezember 2019

Kramer  
Erster Bürgermeister

(7. Änderung aml. bekanntgemacht im Amtsblatt der VGem Wiesentheid Nr. 50/2019)